Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 1 (Blatt a und b) der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 1 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4. 1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Verlauf der Geiststraße, angrenzend an den förmlich festgestellten Durchführungsplan Nr. 31 (durch den Bau- und Straßenlinien an der Einmündung der Geiststraße und des Sentmaringer Weges in die Hammer Straße (Bundesstraße 54) festgelegt sind) bis zur Einmündung der Geiststraße in die Weseler Straße (Bundesstraße 51) unter Einschluß der beiderseits der Geiststraße angrenzenden, im Durchführungsplan durch graue Farbumrandung kenntlich gemachten Grundstücke.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Nach Art und Verlauf der Geiststraße bildet diese Verkehrsstrecke eine zügige Querverbindung zwischen der Hammer Straße (Bundesstraße 54) und der Weseler Straße (Bundesstraße 51) und entlastet in der Hauptverkehrsrichtung Hammer Straße - Steinfurter Straße für den Orts- und Durchgangsverkehr die restliche Strecke der Hammer Straße zwischen Sentmaringer Weg und Ludgeriplatz. Gleichzeitig damit ergibt sich auch eine Verkehrserleichterung für den Ludgeriplatz als Hauptverkehrsverteiler am südlichen inneren Altstadtrand, so daß erstrebt werden muß, den unzulänglichen Ausbau der Geiststraße nachhaltig zu verbessern.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, das derzeitige Profil der Geiststraße so umzubauen, daß sich eine durchgehende Fahrbahn in gleichbleibender Breite von 9,o m ergibt, mit beiderseitigen Radwegen von je durchschnittlich 2,10 m. Die alsdann noch verbleibenden beiderseitigen Bürgersteige werden eine wechselnde Breite von etwa 3,o - 4,o m erhalten, da sich das neue Gesamtprofil der Geiststraße den vorhandenen baulichen Gegebenheiten einfügen muß. Zur Erzielung der Verkehrsübersicht wird die Einmündung der Geiststraße in die Weseler Straße im erforderlichen Umfange ausgeweitet und zur Erleichterung und Sicherung des Fußgängerverkehrs mit einer Verkehrsinsel und entsprechenden Übergangsstreifen versehen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb der Straßenflächen vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung. Das Plangebiet ist durch einen grauen Farbstreifen abgegrenzt.

Der Ausbau bzw. die Erbreiterung der Geiststraße soll nach Rechtskraft des Durchführungsplanes und nach Sicherstellung der Ausbaukosten erfolgen, wobei vorbehalten bleibt, den Straßenausbau auch in Teilabschnitten durchzuführen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Straßenausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten sind schätzungsweise ermittelt und betragen insgesamt 704.000,-- DM. Hierin sind enthalten Verfahrenskosten für den Flächenerwerb einschl. Vermessung, Nebenentschädigungen usw. sowie Straßenausbau und Versorgungsleitungen.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 10. März 1958 beschlossen.

Münster (Westf), den 15. März 1958

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

STADT MÜNSTER DER OBERBÜRGERMEISTER

. . . . . .

Oberbürgermeister

15/3.

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. 1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 1. bis 29.4.1958 offengelegen.

Münster (Westf), den 8. Mai 1958

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT • MÜNSTER •

I.A.

Bohle

Städt. Obervermessungsrat